

**Bewertung der kommunalrelevanten
Programmpunkte der Koalitionsvereinbarung
zwischen CDU, CSU und SPD
vom 11. November 2005**

**Beschlossen vom Hauptausschuss
des Deutschen Städtetages
am 18. November 2005 in Coburg**

**Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages
vom 18. November 2005 in Coburg:**

1. Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages begrüßt, dass es den beiden großen Volksparteien gelungen ist, eine Verständigung über das Arbeitsprogramm der kommenden Legislaturperiode zu erzielen und im Koalitionsvertrag festzuschreiben. Die Sanierung der öffentlichen Haushalte, eine Föderalismusreform und die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme gehören zu den wesentlichen Aufgaben der neuen Regierung. Die Städte bieten an, den Reformprozess verantwortungsvoll mitzugestalten. Sie erwarten, in die Entscheidungsprozesse, die die Städte betreffen, verbindlich einbezogen zu werden.
2. Die Städte sind von der anhaltenden **Finanzkrise der öffentlichen Haushalte** nachhaltig betroffen. Sie stimmen mit der neuen Bundesregierung darin überein, dass alle drei Verwaltungsebenen -Bund, Länder und Gemeinden- sich über Konsolidierungsmaßnahmen verständigen und ihren Beitrag zur Sanierung der Haushalte leisten müssen. Die Städte haben in der Vergangenheit hierzu Vorbildliches geleistet. Seit 1995 sind ihre Gesamtausgaben und die Personalausgaben durch einschneidende Einsparungen konstant geblieben trotz des starken Anstiegs bei den sozialen Ausgaben. Der Preis für die Sparpolitik ist aber hoch. So wurden die Investitionen Jahr für Jahr reduziert und liegen aktuell 40% unter dem Niveau von 1992. Notwendige Investitionen konnten daher nicht mehr getätigt werden, was sich auf die örtliche Wirtschaft negativ auswirkt. Die Förderung des Mittelstandes nimmt eine herausragende Stellung im Koalitionsvertrag ein. Wer diese Aussage ernst nimmt, wird den Kommunen durch Beteiligung an den Mehreinnahmen aus der geplanten Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes und dem Abbau von Steuervergünstigungen sowie die Reduzierung von Leistungsverpflichtungen und –standards , die Bund und Länder den Kommunen auferlegen, wieder zu verbesserter Investitionsfähigkeit verhelfen müssen. Derzeit sind die Deckungslücken in den städtischen Verwaltungshaushalten, die zu dauerhafter Finanzierung laufender Ausgaben durch Kassenkredite zwingen, trotz der Konsolidierungsanstrengungen des vergangenen Jahrzehnts auf Rekordniveau.
3. Der Deutsche Städtetag begrüßt die ausdrückliche Feststellung im Koalitionsvertrag, dass die Kommunalfinanzen künftig auf einer soliden Basis stehen müssen. Die für eine Fortentwicklung der **Gewerbesteuer** genannten Ziele und Bedingungen einer wirtschaftskraftbezogenen kommunalen Unternehmensbesteuerung mit Hebesatzrecht, die administrativ handhabbar ist, den Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen sichert, die interkommunale Gerechtigkeit wahrt und keine Verschiebung der Finanzierung zu Lasten der Arbeitnehmer vorsieht, greifen zentrale Forderungen und Positionen der Städte auf. Daran werden die Städte die Politik dieser Bundesregierung messen.

Der Deutsche Städtetag wertet diese Formulierung im Koalitionsvertrag als Bestätigung für die kommunalen Position,

- a. dass nicht von vornherein der Ersatz, sondern auch die Fortentwicklung der Gewerbesteuer zur Diskussion gestellt werden soll,
- b. dass über die Zukunft der Gewerbesteuer nicht als Abfallprodukt einer Unternehmenssteuerreform, sondern unter gleichberechtigter Berücksichtigung der Anforderungen und Ziele für eine Reform des Gemeindesteuersystems beraten werden soll und
- c. dass die Gewerbesteuer als Hauptsteuerquelle der Städte nur zur Disposition gestellt werden kann, wenn für die kommunale Unternehmensbesteuerung eine Lösung gefunden wird, die den Anforderungen an eine Reform des Gemeindesteuersystems besser als die heutige Gewerbesteuer gerecht wird.

Angesichts der herausragenden Bedeutung der Gewerbesteuer für die Städte erwartet der Deutsche Städtetag, dass er von Anfang an in die Beratungen über die Reform der Unternehmensbesteuerung einbezogen wird.

Die Städte begrüßen, dass der Koalitionsvertrag als Voraussetzung für einen Ersatz der Gewerbesteuer ausdrücklich die hinreichend genaue Kenntnis der Verteilungsfolgen von Alternativen betont. Damit wird die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach gründlichen Quantifizierungen der finanziellen Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden aufgegriffen. Unverzichtbar ist auch eine nach Gemeindetypen differenzierte Quantifizierung, für die die Qualitätsstandards 2003 von der Gemeindefinanzreformkommission gesetzt wurden.

4. Bei zahlreichen Themenfeldern werden die Städte im Koalitionsvertrag von Bund und Ländern in die Pflicht genommen oder durch Regelungen unmittelbar betroffen. Der Deutsche Städtetag hat vielfach die Bereitschaft der Städte betont, an notwendigen Reformprozessen mitzuwirken. Der Hauptausschuss erwartet aber im Gegenzug, dass die Städte an sie betreffenden Entscheidungen verbindlich und institutionell abgesichert mitwirken können.
5. Der Deutsche Städtetag nimmt zur Kenntnis, dass die Koalitionsfraktionen im Rahmen der **Föderalismusreform** eine direkte Aufgabenübertragung des Bundes an die Kommunen ausschließen wollen. Der Deutsche Städtetag geht dabei davon aus, dass die Neufassung des Art. 84 Abs. 1 GG bisher bestehende Zuständigkeiten und Kompetenzen der Städte, Gemeinden und Kreise nicht verändert, die auf Grund der besonderen Sachnähe zur örtlichen Gemeinschaft Aufgaben als kommunale Selbstverwaltungsaufgaben (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG), wie z.B. die Bauleitplanung, begründen.

Der Hauptausschuss bekräftigt seine Forderung, im Grundgesetz ein Anhörungsrecht für die Kommunen zu verankern.

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages weist erneut darauf hin, dass ein erheblicher Teil der bestehenden Mischfinanzierungstatbestände zentrale kommunale Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeaufgaben betreffen, so dass eine Veränderung der Finanzierungsregelungen von den Städten nur dann akzeptiert werden kann, wenn neben der Sicherung des Finanzvolumens ein Zuwachs an Gestaltungsfreiheit bei der Erfüllung der betroffenen Aufgaben gewährleistet wird. Eine Veränderung der Finanzierungsregelungen darf von Bund und Ländern auf keinen Fall zu einer Umverteilung zu Lasten

der Städte genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigten Veränderungen der Mischfinanzierungsregelungen für die Städtebau- und Wohnraumförderung sowie die Gemeindeverkehrsfinanzierung und den öffentlichen Personennahverkehr.

6. Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages begrüßt die erklärte Absicht der Koalitionsfraktionen, die zum 01.10.2005 eingeleitete Revision zur Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem **SGB II** zügig weiterzuführen, mit dem Ziel, die Kommunen um 2,5 Milliarden Euro zu entlasten. Der Hauptausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass ausdrücklich eine real verfügbare und nicht eine bloß fiktiv ermittelte Entlastung gewährleistet sein soll. Der Deutsche Städtetag hält es allerdings für verfrüht, bereits Entscheidungen über eine abschließende Revision im Jahre 2007 zu treffen.

Der Hauptausschuss unterstützt die in der Koalitionsvereinbarung aufgeführten Vorschläge zur Überprüfung und Änderung des Leistungsrechts des SGB II sowie zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Gegebenenfalls wären diese Vorschläge noch auszuweiten bzw. zu ergänzen.

Eine Reduzierung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung wird dagegen entschieden abgelehnt, da dies zu einer späteren Ausweitung der Zahl und der Bedürftigkeit von Empfängern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führen muss. Auch wehrt sich der Hauptausschuss gegen den in der Koalitionsvereinbarung erweckten Eindruck, in einer Vielzahl von Fällen bezögen Personen Arbeitslosengeld II, obwohl sie nicht erwerbsfähig seien, womit ein Antragsrecht der Krankenkassen auf Beurteilung der Erwerbsfähigkeit begründet wird. Finanzielle Anreize für die Förderung der Erwerbstätigkeit von Leistungsbeziehern sind für die kommunalen Träger nicht erforderlich. Bereits aus ihrer politischen Verantwortung sind sie um die Verringerung der Arbeitslosigkeit bemüht und als Träger der Kosten der Unterkunft erwachsen ihnen aus der Verringerung unmittelbar Entlastungseffekte.

Das Vorhaben, die Einführung von Kombi-Lohn-Modelle zu prüfen, wird ausdrücklich begrüßt.

7. Bund und Länder bleiben aufgefordert, eine dauerhafte und verlässliche finanzielle Grundlage für den Ausbau der Kinderbetreuung zu schaffen. Der Hauptausschuss lehnt die angekündigte konditionierte Ausweitung des **Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz** ohne Finanzausgleich für alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr ab. Die Ausweitung des Rechtsanspruches würde weitere Investitions- und Betriebskosten in Milliardenhöhe bei den Kommunen verursachen. Dem geschätzten Finanzierungsbedarf von 2,5 Milliarden Euro jährlich für die bereits im Gesetz verankerten Verpflichtung der Kommunen zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren steht keine adäquate finanziellen Entlastung gegenüber. Ein Zusammenhang des Ausbaus der Kindertagesbetreuung mit Entlastungen aus Hartz IV wird von den Städten nach wie vor abgelehnt.

Die Prüfung einer bundesweiten Gebührenbefreiung der Eltern im letzten Kindergartenjahr muss ebenfalls unter den Vorbehalt einer vollständigen und dauerhaften finanziellen Kompensation der Einnahmeausfälle für die Kommunen gestellt werden.

8. Angesichts der erheblichen stadtentwicklungspolitischen sowie wohnungs- und städtebaulichen Herausforderungen, vor denen die Städte im Zusammenhang mit der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung, den Veränderungen im Altersaufbau unserer

Gesellschaft und der zunehmenden sozialräumlichen Segregation stehen, hält es der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages für dringend erforderlich, einen Teil des Einsparvolumens der **auslaufenden Eigenheimzulage** sowie das durch die Abschaffung der Bundesfinanzhilfen im Wohnungsbau ab dem 01.01.2007 den Ländern zur Verfügung stehende Finanzvolumen zweckgebunden für Maßnahmen zur Förderung des Wohnens in den Städten insbesondere für junge Familien mit Kindern, für städtebauliche Maßnahmen zur Vermeidung sozialer und räumlicher Segregation sowie Suburbanisation und zum notwendigen Stadtumbau einzusetzen.

9. Der Hauptausschuss begrüßt die an mehreren Stellen im Koalitionsvertrag enthaltenen Aussagen zur **Daseinsvorsorge**. Dies gilt insbesondere für das Bekenntnis zur kommunalen Eigenverantwortung bei der Organisation der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung einschließlich des Erhalts der bestehenden Steuerfreiheit bei Abwasser- und Abfallentsorgung und für die deutliche Kritik an der Ausgestaltung des Herkunftslandprinzips im Entwurf der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
10. Mit großer Sorge verfolgt der Hauptausschuss die Aussagen des Koalitionsvertrages zur **Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs**, insbesondere zu den Einsparungen bei den sogenannten Regionalisierungsmitteln. Das derzeitige Volumen der Regionalisierungsmittel von jährlich rund 6,7 Milliarden Euro würde danach um rund 1 Milliarde Euro gekürzt. Dies würde insbesondere in den Ländern, in denen der Schienenpersonennahverkehr kommunal organisiert ist, unmittelbar die städtische Nahverkehrsfinanzierung treffen.

Zahlreiche offene Formulierungen im Koalitionsvertrag lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Bewertung über die Kommunalfreundlichkeit der betreffenden Regelungen nicht zu, schließen sie aber auch nicht aus. Sie bedürfen der Konkretisierung im Gesetzgebungsverfahren.

**Detaillierte Bewertung der kommunalrelevanten Programmpunkte
der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD
vom 11. November 2005**

I. Mehr Chancen für Innovation und Arbeit, Wohlstand und Teilhabe (S.14)

Zu 1. Wirtschaft und Technologie (S.14 ff)

Leistungen der Daseinsvorsorge/Dienstleistungsrichtlinie

Das Recht zu bestimmen, was Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. „Dienste von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse“ sind, ist essenziell für die Kommunen, wenn sie Ihren Bürgerinnen und Bürger weiter hohe Standards für die Sicherheit und Qualität von Dienstleistungen (z.B. zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt und öffentlichen Sicherheit) und einen Zugang aller zu diesen Dienstleistungen bei angemessenen Preisen garantieren wollen. Es ist daher zu begrüßen, dass sich der Koalitionsvertrag ausdrücklich zu diesen Zielen bekennt.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass im Koalitionsvertrag eine entsprechende Überarbeitung des Entwurfs der EU-Dienstleistungsrichtlinie, vor allem des darin enthaltenen Herkunftslandprinzips, gefordert wird mit dem Ziel, eine soziale Ausgewogenheit dieser Richtlinie sicherzustellen, die jedem Bürger den Zugang zu öffentlichen Gütern hoher Qualität zu angemessenen Preisen sichert und Verstöße gegen die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt nicht zulässt. Besonders zu begrüßen ist auch das im Umweltkapitel angesprochene Recht der Kommunen, über die Organisation der Wasserversorgung wie auch der Abfall- und Abwasserentsorgung eigenständig entscheiden zu können.

Öffentliche - Private Partnerschaften (ÖPP)

Im Koalitionsvertrag wird behauptet, dass Öffentliche - Private Partnerschaften ein Erfolg versprechender Weg seien, um Defizite bei der Bereitstellung öffentlicher Leistungen zu schließen.

ÖPP kann im Einzelfall zu Effizienzvorteilen im Vergleich zu konventionellen Investitionsfinanzierungen führen. Deshalb sollten Möglichkeiten dieser alternativen Realisierung öffentlicher Investitionen und Betriebsformen geprüft werden. Gleichwohl sind ÖPP nicht als Königsweg zur Lösung der öffentlichen Finanzierungsprobleme zu interpretieren. Es handelt sich in aller Regel um kreditähnliche Rechtsgeschäfte, die die öffentlichen Haushalte langfristig belasten. Zudem sind die beträchtlichen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird das Vorhaben begrüßt, die rechtlichen Hemmnisse für die Nutzung von ÖPP- Modellen im öffentlichen Hochbau zu prüfen. Da ÖPP-Projekte in Deutschland vor allem städtische Projekte sind und der kommunale Anteil an öffentlichen Investitionen weit mehr als 60 Prozent ausmacht, sind die kommunalen Spitzenverbände bei der vereinbarten Novellierung des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlichen - Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentliche - Private Partnerschaften zwingend zu beteiligen.

Städtische Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sind prinzipiell Einzelfallentscheidungen. Eine generelle Orientierung auf ÖPP zur Realisierung städtischer Investitionen kann es daher nicht geben. Vielmehr muss die kommunale Autonomie vollständig gewahrt werden. Die Entscheidungsspielräume der Kommunen sind zu erhalten bzw. zu erweitern. Regelungen, die sich beschränkend auf die Organisationshoheit und Entscheidungsbefugnis der Kommunen auswirken, werden abgelehnt.

Der in der 15. Legislaturperiode begonnene Aufbau eines föderalen ÖPP-Kompetenz-Netzwerks sollte fortgeführt werden. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung der PPP-Task Force und die Förderung weiterer Pilotprojekte wird begrüßt.

Vergabewesen

Das im Koalitionsvertrag angesprochene Ziel, das komplexe und unübersichtliche deutsche Vergaberecht zu vereinfachen und zu modernisieren, wird unterstützt. Der DST erwartet dabei, dass die entsprechenden Vorschläge der neuen Bundesregierung nicht zu einer Differenzierung der Rechtsgrundlage nach der Art der zu vergebenden Leistungen führt. Ebenso erwartet der Städtetag, dass das Ziel, die Verfahrensvorschriften zu vereinfachen sowie an die Erfordernisse der kommunalen Praxis anzupassen und damit öffentliche Investitionen zu beschleunigen, nicht durch eine Ausweitung des Rechtsschutzes unterhalb der Schwellenwerte behindert wird.

Soweit im Koalitionsvertrag die Absicht erklärt wird, bei der Reform des Vergaberechts besonders auf eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung wie z.B. die Aufteilung in Lose, besonders zu achten, ist darauf hinzuweisen, dass das Vergaberecht bereits derzeit von der Möglichkeit einer Aufteilung in Lose ausgeht. Diese bisherige „Kann“-Bestimmung darf aus Sicht des Städtetages keinesfalls verschärft werden. Aus Haushaltsgründen muss es nach wie vor bei der Möglichkeit bleiben, bei Großprojekten eine Generalübernahmevergabe durchzuführen.

Im Übrigen wird die Absicht der Koalitionsparteien begrüßt, auch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) systemkonform zu vereinfachen, transparenter und flexibler zu gestalten, sowie noch stärkere Anreize zu kostengünstigem und qualitätsbewusstem Bauen zu verankern. Der DST erwartet insoweit, dass in diesem Zusammenhang die Berechnung der Honorare von den Baukosten abgekoppelt wird.

Zu 2. Arbeitsmarkt (S.21 ff)

Aktive Arbeitsmarktpolitik

Die Straffung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente unter der Maßgabe der Wirkungsorientierung ist ein sinnvoller Ansatz zur Verbesserung der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Dabei dürfen jedoch aus sozialpolitischen Gründen die sozialen Problemgruppen nicht von der Förderung ausgenommen werden. Die Bundesagentur für Arbeit betreibt derzeit schon mit der Kundengruppendifferenzierung eine Förderpolitik, bei der besonders aufwändige Fälle wegen der schlechten Wirkungsprognose von vielen Instrumenten ausgeschlossen werden. Die Straffung darf nicht dazu führen, dass besonders betreuungsbedürftige Personen immer weniger die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nutzen können.

Grundsicherung für Erwerbsfähige (Hartz IV)

Der Koalitionsvertrag enthält eine Vielzahl von Regelungen zur Änderung bzw. zur Umsetzung des SGB II. Aus Sicht des DST ist dazu folgendes anzumerken:

Die Anhebung des Regelbetrages in den neuen Bundesländern wird eine Ausweitung des Berechtigtenkreises zur Folge haben und könnte zu nachfolgenden Erhöhungen bei der Grundsicherung für Nicht-Erwerbsfähige (SGB XII) führen.

Die aufgeführten organisatorischen Maßnahmen in der Bundesagentur für Arbeit zur Interessenwahrung des Bundes bei der Umsetzung des SGB II sind unklar und nicht spezifiziert. Die hiermit korrespondierenden Einsparungen bei den Verwaltungskosten um 1,2 Milliarden Euro sind ebenfalls nicht erklärt. Eine eventuelle Reduzierung des Verwaltungs- und Personalkostenbudgets für die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen wäre keinesfalls hinnehmbar.

Die notwendige Erhöhung des Personal- und Verwaltungskostenbudgets wird nicht thematisiert, obwohl die Anzahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften mittlerweile um 30 % real gestiegen ist.

Die Präzisierung der Bedarfsgemeinschaftsdefinition, die Koppelung der Übernahme von Unterkunftskosten bei Unter-25jährigen an die Genehmigung des kommunalen Trägers, die Beschränkung für EU-Ausländer und die Prüfung bei eheähnlichen Partnerschaften sind aus Sicht des DST unterstützenswerte Maßnahmen. Dies gilt auch für die rechtliche Klärung der Zuständigkeit für SGB II-Aufstocker, die Berufsberatung und für die BaföG-Regelungen. Die Änderungen beim Schonvermögen sollten weitgehend an der früheren Sozialhilfe ausgerichtet werden, um dem Aufwuchs von Leistungsberechtigten entgegenzuwirken.

Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung sollten umgesetzt werden. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass dafür weitere Personalkapazitäten notwendig werden. Die Einführung des grundsätzlichen Rückgriffsrechts für bis zu 25-jährige und die Einschränkung bei der Finanzierung der Erstwohnung werden begrüßt.

Die Reduzierung des Zahlbetrages an die Rentenversicherung von 78 Euro auf 40 Euro pro Monat ist dagegen abzulehnen. Hier handelt es sich um eine in der Zukunft wirksam werdende Lastenverschiebung zu den Kommunen als Grundsicherungsträger für Nicht-Erwerbsfähige und ältere Menschen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im SGB II aufgrund niedriger beruflicher Qualifikation und unterbrochener Erwerbsbiografien keine auskömmlichen Rentenanwartschaften erwerben.

Zu 3. Bildung und Ausbildung (S.32 ff)

Die allgemeinen Aussagen der Koalitionsvereinbarung zu den Schwerpunkten künftiger Bildungsentwicklung in Deutschland sind zu unterstützen. Dies gilt ebenfalls für den geplanten weiteren Ausbau von Ganztagschulen.

Zu begrüßen ist die Verlängerung der Abrufbarkeit der Mittel des Bundesprogramms IZBB bis Ende der Legislaturperiode. Hierdurch wird die Umsetzung und Abwicklung von Ausbaumaßnahmen von Ganztagschulen in den Städten erleichtert. Allerdings erscheint die Verlängerung des Programms bei gleich bleibendem Finanzvolumen insgesamt nicht ausreichend. Angesichts der Überzeichnung des Bundesprogramms in nahezu allen Ländern und der

Bedarfslage erneuert der DST seine Forderung nach einer bedarfsgerechten finanziellen Aufstockung der Bundesmittel.

Die vorgesehene Weiterentwicklung des Nationalen Paktes für Ausbildung unter Einbeziehung von Gewerkschaften und Wirtschaft ist zu begrüßen. Ebenfalls zu unterstützen ist die Fortsetzung des Bundesengagements für benachteiligte und leistungsschwächere Jugendliche durch Maßnahmen zur Einstiegsqualifizierung und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit und –reife.

Die von den Koalitionsparteien beabsichtigte Förderung von Weiterbildungsbeteiligung und –motivation durch die Schaffung entsprechender bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen entspricht der zunehmende Bedeutung des lebenslangen Lernens für die individuellen Chancen am Arbeitsmarkt sowie für die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt.

Die Einführung von Bildungssparen im Rahmen einer Novellierung des Vermögensbildungsgesetzes sowie die Unterstützung der Tarifvertragsparteien bei der Einrichtung von Bildungszeitkonten durch entsprechende Rahmenregelungen sind wichtige Instrumente zur Förderung der Weiterbildung und insoweit zu unterstützen.

Zu 5. Energie (S.41)

Sowohl die Absicht, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch kontinuierlich zu steigern, als auch die Fortführung des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien (EEG) sind klimapolitisch wichtige unterstützenswerte Weichenstellungen. Auch die Erhöhung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms auf ein Fördervolumen von mindestens 1,5 Milliarden Euro pro Jahr ist ein sinnvoller Beitrag zur energetischen Sanierung des Gebäudebestandes. Darüber hinaus ist die Aussage, „den Ausbau von dezentralen Kraftwerken und hocheffizienten KWK-Anlagen zu fördern“ grundsätzlich zu unterstützen.

Detailfragen wie die Überprüfung der Fördersystematik des KWK-Gesetzes sowie eine mögliche Anpassung der Vergütungssätze und Förderzeiträume für erneuerbare Energien sollten allerdings möglichst kurzfristig geklärt werden, um den Investoren, Stadtwerken sowie dem Endverbraucher Planungssicherheit zu verschaffen. Aussagen zum Inhalt des zukünftig für öffentliche und private Gebäude zu erstellenden Gebäudeenergiepasses fehlen in der Koalitionsvereinbarung.

Der DST hat in seinen Forderungen an die neue Bundesregierung einen Gebäudeenergiepass vorgeschlagen, der auf Verbrauchswerten basiert und die Gebäudeenergieeffizienz aus den Daten der Heizkostenabrechnungen ableiten lässt. Dies schafft hinreichende Transparenz für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, bietet Impulse im Hinblick auf eine verstärkte energetische Sanierung der Gebäude und vermeidet einen unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand.

Zu 6. Infrastruktur – Verkehr, Bau, Wohnen (S.44 ff)

Stadtverkehr

Die Übertragung von Bundesfinanzhilfen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) mit einem jährlichen Volumen von 1,34 Milliarden Euro auf die Länder führt dazu, dass die bisherige Förderung von Großvorhaben städtischer Verkehrsinfrastruktur kaum noch möglich sein wird. Die angestrebte Neuregelung der Finanzmittel nach Länderquoten wird

nämlich dazu führen, dass die bisherige Gewichtung und Abwägung von städtischen Projekten auf Bundesebene nicht mehr möglich ist. Die mit dem Jahr 2013 auslaufende Zweckbindung der Mischfinanzierungstatbestände in Verbindung mit der vorgesehenen grundsätzlichen Überprüfung der Mittelzuweisung wird möglicherweise zur gänzlichen Aufhebung des GVFG führen.

Nahverkehrsfinanzierung

Die Aussagen im Koalitionsvertrag zu den beabsichtigten Einsparungen bei den sogenannten Regionalisierungsmitteln lassen vermuten, dass diese um ca. 1,1 Milliarden Euro gemindert werden sollen. Das derzeitige Volumen der Regionalisierungsmittel von rd. 7,1 Milliarden Euro würde um rd. 15,5 % gekürzt. Dies würde insbesondere in den Ländern, in denen der Schienenpersonennahverkehr kommunal organisiert ist, unmittelbar die städtische Nahverkehrsfinanzierung treffen.

Pendlerpauschale

Der DST unterstützt grundsätzlich eine Reduzierung der Pendlerpauschale. Das Präsidium des DST hat bereits im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Entfernungspauschale im Jahre 2003 festgestellt, dass diese die Abwanderung aus den Städten fördert, die Probleme im Stadt-Umland-Verhältnis verschärft und sich auf die Verkehrs-, Umwelt-, und Finanzsituation der Städte negativ auswirkt.

Stadtentwicklung

Der DST begrüßt, dass in der Koalitionsvereinbarung die Aspekte Urbanität, Nutzungsvielfalt und Lebendigkeit im Kapitel „Stadtentwicklung als Zukunftsaufgabe“ als Markenzeichen deutscher Städte hervorgehoben werden. Er erwartet aber auch, dass die Steuerungsinstrumente der Raumordnung, der Regional- und Stadtplanung für eine offensive Strategie zugunsten der Stadtzentren eingesetzt werden. Hierzu gehört auch die räumliche Differenzierung der Ladenöffnungszeiten zwischen Innenstädten und Stadtteilzentren auf der einen und den Standorten auf der „grünen Wiese“ auf der anderen Seite. Ebenso sollten Factory Outlet Center als großflächige Einzelhandelsbetriebe behandelt und ausschließlich an integrierten Standorten und in stadtverträglichen Größenordnungen zugelassen werden. Dies wären wichtige Signale für die Stärkung der städtischen Zentren, die vor der vielerorts drohenden Verödung bewahrt und so wieder verstärkt zu lebendigen Orten des Handels, der Kultur, des Arbeitens, des Wohnens und der Freizeit werden könnten.

Die vorgesehene Fortsetzung der gemeinsam vom Bund, den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden des Einzelhandels getragene Initiative „City 21“ wird ausdrücklich begrüßt. Sie muss noch intensiviert werden.

Städtebau

Auch der DST hält die angekündigte Stärkung integrierter Stadtentwicklungskonzepte und deren Berücksichtigung bei anderen Planungen und Maßnahmen für notwendig. Die geplante stärkerer Einbeziehung von Bürgerschaft und Immobilienwirtschaft in die städtebaulichen Entscheidungen darf allerdings die kommunale Planungshoheit nicht aushebeln. Entscheidungsträger in Angelegenheiten der örtlichen städtebaulichen Entwicklung sind die Städte und Gemeinden.

Das besondere Augenmerk der Bundesregierung auf die Stärkung der Innenentwicklung der Städte wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt sowohl für die Berücksichtigung der Innenstädte als Einzelhandelsstandorte, als auch für die Ankündigung, eine Vereinfachung des Bau- und Planungsrechts zur Beschleunigung besonderer Planungsvorhaben zugunsten der Innenentwicklung vorzunehmen.

Dies darf aber nicht zu einer umfangreichen Gesamtnovelle des BauGB führen, das würde dem Beschleunigungsziel zuwiderlaufen: Das BauGB wurde im Juli 2004 umfassend novelliert. Die Planungspraxis ist gerade dabei, sich auf die Neuregelungen einzustellen und bestrebt, auch vor dem Hintergrund der neuen Verfahrensregelungen Planungsverfahren zügig durchzuführen. Eine erneute umfangreiche Gesetzesnovelle hätte zur Folge, dass gerade eingespielte Verfahrensmodalitäten wieder hinfällig würden und die Anwender sich wieder neu orientieren müssten. Aus diesem Grund soll auch die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren weiterhin im BauGB integriert geregelt bleiben und nicht in ein neu zu schaffendes Umweltgesetzbuch verlagert werden.

Programm „Soziale Stadt“

Der DST unterstützt die beabsichtigte Weiterentwicklung des Programms „Soziale Stadt“ und insbesondere eine verbesserte Bündelung mit Fördermöglichkeiten der betroffenen Ressorts. Das Programm „Soziale Stadt“ ist aus Sicht des DST ein prägnantes Beispiel für einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz, durch den die Wohnverhältnisse und die soziale Infrastruktur insbesondere für junge Menschen verbessert und die Grundlage für neue wirtschaftliche Tätigkeiten gelegt werden soll. Um dieser zentralen Bedeutung des Programms „Soziale Stadt“ gerecht zu werden und den Erfolg einer zukünftigen Städtebaupolitik in diesem Aufgabenbereich sicherzustellen, ist auch hier eine ausreichende und dauerhafte finanzielle Ausstattung sowie eine stärkere Öffnung für nicht-investive Maßnahmen dringend erforderlich.

Städtebauförderung

Seit Jahrzehnten zählt die städtebauliche Sanierung und Entwicklung zu den Kernaufgaben von Bund, Ländern und Städten. Ziel der Städtebauförderung ist die Schaffung urbanen Lebens mit einer gesunden Mischung von Wohnen, Arbeiten und Freizeitgestaltung. Der Erfolg zeigt sich in einer Funktionsvielfalt der Innenstädte, in der Erhaltung des baukulturellen Erbes, in verkehrsmindernden Stadtstrukturen und einer Vielzahl interdependenter Einzelmaßnahmen. Das alles trägt nachhaltig zur Steigerung der Stadtattraktivität bei und setzt damit Zeichen im immer härter werdenden Standortwettbewerb. Zudem bewerten alle wissenschaftlichen Gutachten übereinstimmend auch die wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Wirkungen städtebaulicher Investitionen und damit der Städtebauförderung als Förderprogramm. Damit wird die staatliche finanzielle Unterstützung dieser gemeindlichen Investitionen zu einem entscheidenden kommunalpolitischen Instrument. Schließlich markieren im Zeitraum 1971 bis 2005 weit über 4000 Maßnahmen in mehr als 2.300 Städten und Gemeinden der Städtebauförderung den durchschlagenden Erfolg dieses Bund-Länder-Förderungsprogramms, dessen Wirkungen in der bundesweiten Siedlungslandschaft deutlicher sichtbar werden als die Ergebnisse anderer Finanzhilfeprogramme.

Deshalb begrüßt der DST die vorgesehene Verstärkung der Städtebauförderung als bedeutende strategische Aufgabe gerade in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte und erwartet eine ausreichende und dauerhafte finanzielle Ausstattung sowie eine stärkere Öffnung der Städtebauförderung für nicht-investive Maßnahmen. Zudem bekräftigte er seine Erwartung an den Bund nach einer Bereitstellung der Bundesfinanzhilfen auf der Basis mehrjähriger Ver-

waltungsvereinbarungen. Eine mittelfristige Beständigkeit der Verwaltungsrichtlinien und der Finanzplanung würde nicht nur zu einer erheblichen Straffung des Verwaltungsverfahrens, sondern auch dazu führen, dass die unterschiedlichen Förderprogramme miteinander verzahnt und die Mittel effektiver eingesetzt werden könnten.

Stadtumbau Ost und West

Das Förderprogramm „Stadtumbau Ost“ leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Folgen von Bevölkerungsrückgang und Wohnungsleerstand und damit zur Sicherung der Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Städte in den neuen Ländern. Die angekündigte Fortführung dieses Programms ist daher uneingeschränkt zu unterstützen. Im Rahmen der Fortentwicklung dieses „lernenden“ Programms sollte allerdings erneut geprüft werden, inwieweit der von den Kommunen für die Aufwertungsmaßnahmen zu erbringende Drittelanteil an der Finanzierung herabgesetzt und der kommunale Eigenanteil ggf. durch Finanzierungsbeiträge privater Dritter, z. B. der Wohnungsunternehmen, ersetzt werden kann. Dies würde den besonders von Schrumpfung betroffenen und daher regelmäßig besonders finanzschwachen Städten eine Beteiligung am Stadtumbauprogramm erleichtern.

Positiv zu bewerten ist auch die ebenfalls angekündigte Fortsetzung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms „Stadtumbau West“.

An den Überlegungen, wie das Programm über 2009 hinaus fortgesetzt werden soll und ob eine Zusammenführung der Stadtumbauprogramme „Ost“ und „West“ sinnvoll erscheint, sollten die kommunalen Spitzenverbände möglichst frühzeitig beteiligt werden.

Wohnungswesen

Mit Hilfe des Wohngeldes werden einkommensschwächere Haushalte wirtschaftlich in die Lage versetzt, sich auf dem Wohnungsmarkt mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Insofern ist das in der Koalitionsvereinbarung enthaltene Bekenntnis zum Wohngeld für die soziale Absicherung des Wohnens zu begrüßen.

Bei der ebenfalls angekündigten Unterstützung der Wohneigentumsbildung von Familien mit Kindern ist eine Schwerpunktsetzung auf die Wohneigentumsbildung in den Kernstädten mit ihren höheren Bauland- und Immobilienpreisen erforderlich, um so der Stadt-Umland-Wanderung und den damit verbundenen negativen Folgewirkungen für die städtischen Haushalte sowie für die Sozial- und Altersstruktur der städtischen Bevölkerung entgegenzuwirken.

Eigenheimzulage

Die geplante Abschaffung der Eigenheimzulage entspricht der Beschlusslage des Präsidiums des DST, nach welcher die Eigenheimzulage als flächendeckende und undifferenzierte Subvention des Wohnungsbaus für die Wohneigentumsbildung in den Städten kein taugliches Instrument mehr darstellt. Allerdings ist zu fordern, dass ein Teil der durch die Abschaffung der Eigenheimzulage erzielten Einsparungen zur Finanzierung von Maßnahmen für städtebauliche Strukturverbesserungen und zur Förderung des Wohnens in den Städten eingesetzt werden muss.

Stiftung Baukultur

Für Baukultur als übergreifende Gemeinschaftsaufgabe ist eine Bundesstiftung aus Sicht des DST eine geeignete Organisationsform, alle im Planungs- und Baugeschehen verantwortlich tätigen Kräfte einzubeziehen und die Wahrnehmung von baukulturellen Aufgaben bundesweit

zu vernetzen und zu stärken. Da das Planen und Bauen nach wie vor eine überwiegend kommunale Angelegenheit ist, wird sich der DST aktiv an einer künftigen Stiftung Baukultur beteiligen und das gemeinsame Bemühen fördern, zu einer Standortbestimmung in der Leitbilddebatte zu kommen, Möglichkeiten für neue Bau- und Planungsformen auszuloten und konkrete Empfehlungen und umsetzbare Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten.

Zu 7. Umwelt (S.53 ff)

Die Aussagen zur Umweltpolitik sind aus kommunaler Sicht grundsätzlich begrüßenswert. Dies gilt sowohl für die grundlegenden Aussagen zur deutschen Umweltpolitik („zentraler Beitrag zur Modernisierung unserer Gesellschaft“) als auch für das Bekenntnis zum Klimaschutz und zur Notwendigkeit der Verabschiedung eines einheitlichen Umweltgesetzbuches.

Verbesserung der Luftqualität und der Lärmsituation

Auch die Aussagen zum Immissionsschutz sind grundsätzlich zu unterstützen. Dies gilt sowohl für die Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelfiltern (steuerliche Förderung), die zeitnahe Vorlage einer „Kennzeichnungsverordnung“, die Maut für schwere Lkw mit hohen Emissionen sowie die Absicht, das Fluglärmsgesetz zu novellieren.

Der DST hatte in seinen umweltpolitischen Forderungen darüber hinaus sowohl zur Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie als auch zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie den Bund aufgefordert, die Städte mit entsprechenden Finanzmitteln für die Verwaltungsaufgaben, aber insbesondere auch für die Umsetzung der aus den Luftreinhalte- bzw. Lärmaktionsplänen folgenden Maßnahmen auszustatten. Ohne eine Unterstützung des Bundes für entsprechende stadtverträgliche Infrastrukturmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie bzw. der Vorgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie wird es nur schwer gelingen, in diesen Bereichen zu deutlichen Verbesserungen im Immissionsschutz zu gelangen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll gewesen, eine verbindliche Anordnung von Partikelfiltern für Pkw und Lkw vorzusehen. Der Forderung des DST, die im Rahmen der ökologischen Steuer- und Abgabenreform eingenommenen Finanzmitteln auch für ökologische Verbesserungsmaßnahmen in den Städten einzusetzen, wird durch das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm sowie das beabsichtigte „Lärminderungsprogramm entlang von bestehenden Bundesfernstraßen und Schienen“ zumindest teilweise entsprochen.

Wasser- und Abfallpolitik

Die Aussagen zur Wasser- und Abfallpolitik werden ausdrücklich begrüßt. Dies gilt vor allem für das Bekenntnis zum Recht der Kommunen, auch weiterhin eigenverantwortlich über die Organisation der Wasserversorgung und der Abwasser- und Abfallentsorgung entscheiden zu können sowie für die Zusage, das Steuerprivileg der Abwasser- und Abfallentsorgung beizubehalten. Damit werden wichtige Forderungen des DST erfüllt.

Reduzierung des Flächenverbrauchs

Die Absicht der Koalitionsparteien, den Flächenverbrauch gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren und für ein Flächenressourcenmanagement finanzielle Anreizsysteme zu entwickeln, wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Entwicklung finanzieller Anreizinstrumente würden die bereits heute in vielen Städten bestehenden Ansätze zur Flächenreduktion und ein entsprechendes

Flächenmanagement in den Städten unterstützen. Der DST hat in seinem Positionspapier vom 26. April 2004 zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bereits vielfältige Vorschläge für solche finanzielle Anreize genannt.

Eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme kann beispielsweise durch eine Bebauung bereits versiegelter oder überformter Flächen (Flächenrecycling) sowie durch eine verbesserte Ausnutzung und Erweiterung der vorhandenen Bausubstanz erreicht werden. Die Mobilisierung von Flächenpotenzialen für die Innenentwicklung anstatt einer weiteren Bebauung im Außenbereich muss deshalb forciert werden. Zudem kann durch die Förderung städtebaulicher Mischstrukturen dem Trend zu einer zunehmenden räumlichen Trennung von Arbeiten und Wohnen mit ihrem erhöhten Bedarf an Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegengewirkt werden. Ohne deutliche Verbesserungen der Finanzierungs- und Förderbedingungen wird allerdings eine verstärkte Innenentwicklung hin zu einer kompakten Stadt nicht im angestrebten Umfang realisierbar sein.

Zu 9. Bürokratieabbau (S.62 ff)

Der DST begrüßt die Absicht der Koalitionäre, die Entlastung der Bürger, der Wirtschaft und der Behörden von einem Übermaß an Vorschriften und der damit einhergehenden Belastung durch bürokratische Pflichten und Kosten zu einem wichtigen Anliegen der Koalition zu machen. In besonderem Maß unterstützen wir die geplante Einrichtung eines unabhängigen Normenkontroll-Rates beim Bundeskanzleramt und die Absicht, diesem eigene Prüf-, Initiativ- und Berichtsrechte einzuräumen. Dieser sollte im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung insbesondere bei der Verabschiedung neuer Gesetze diese durchgehend auch auf "eGovernment-Tauglichkeit" prüfen.

Bereits 2002 haben wir der damaligen Bundesregierung einen umfangreichen Katalog von Vorschlägen zum Bürokratie- und Standardabbau im kommunalen Bereich unterbreitet. Wir würden es begrüßen, wenn die neue Bundesregierung auch in diesem Bereich auf den Sachverstand der kommunalen Ebene eingehen würde. Dazu gehört auch die ständige Einbeziehung der kommunalen Ebene in den Normenkontroll-Rat beim Bundeskanzleramt.

Gleichermaßen halten wir es für wichtig, die Vorschläge aus dem Bundeswettbewerb „Innovationsregionen“ zu Verfahrensvereinfachungen und die Prüfung von Aufgaben und Verwaltungsabläufen in der EU in die Arbeit des Normenkontroll-Rates einzubeziehen, um alle Maßnahmen zum Bürokratieabbau in einer Stelle zu bündeln.

II. Staatsfinanzen nachhaltig konsolidieren – Steuersystem zukunftsorientiert reformieren (S.64)

Zu 1. Nachhaltige Haushaltskonsolidierung (S.64 ff)

Der Koalitionsvertrag betont die Notwendigkeit der Fortsetzung des strikten Konsolidierungskurses auch für die Kommunen und stellt bei den Konsolidierungszielen ausdrücklich fest, dass auch von Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen mittelfristig Anstrengungen mit dem Ziel eines ausgeglichenen Gesamthaushalts erwartet werden und dass Bund, Länder und Kommunen im Sinne einer gesamtstaatlichen Mitverantwortung für die ausufernde Staatsverschuldung die Pflicht haben, gemeinsam zur Wiedereinhaltung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts einen Beitrag zu leisten. Die notwendigen Einspar- und

Konsolidierungsanstrengungen für jede Ebene sollen im Rahmen eines gesamtstaatlichen Pakts zwischen Bund und Ländern vereinbart werden.

Umfangreiche Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen

Faktum ist, dass die Kommunen schon im vergangenen Jahrzehnt durch Konsolidierungsanstrengungen stärker als Bund und Länder zur Einhaltung der Maastricht-Kriterien beigetragen haben. So liegen die Gesamtausgaben und die Personalausgaben der Kommunen trotz stark angestiegener Belastungen durch Sozialausgaben heute etwa auf dem Niveau von 1995. Dennoch konnten stark wachsende Deckungslücken in den Verwaltungshaushalten der meisten Städte, die dauerhaft zur Finanzierung laufender Ausgaben mit Kassenkrediten zwingen, nicht verhindert werden. Allein für die unmittelbaren Mitgliedstädte des DST summierten sich diese Deckungslücken im Jahr 2003 auf über 9 Mrd. Euro. Sie blieben auch 2004 trotz der positiven Entwicklungen bei der Gewerbesteuer auf diesem Rekordniveau. Unter dem Druck der spezifischen von den Regelungen für Bund und Länder abweichenden Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts, die die Kommunen stärker als Bund und Länder zur Ausgabenbegrenzung zwingen, war zudem der Preis für die kommunalen Konsolidierungserfolge im vergangenen Jahrzehnt die massive Reduzierung der kommunalen Investitionen seit 1992 um 14 Mrd. Euro auf inzwischen unter 20 Mrd. Euro.

Kommunale Investitionen wieder ermöglichen

Den großen Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen im vergangenen Jahrzehnt, aber auch ihren für die Aufgabenerfüllung in den Städten und für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung negativen Konsequenzen für die kommunale Investitionstätigkeit muss bei den anstehenden Beratungen über die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahren Rechnung getragen werden. Ein möglicher Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Investitionsfähigkeit auch in den Städten mit defizitären Verwaltungshaushalten ist die Beteiligung an den Mehreinnahmen aus den geplanten Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes und dem Abbau von Steuervergünstigungen sowie die Reduzierung von Leistungsverpflichtungen und -standards, die Bund und Länder den Kommunen auferlegen. Deshalb ist das Ziel der Koalitionspartner zu begrüßen, auch Landes- und Kommunalhaushalte dort zu entlasten, wo sie durch bundesgesetzliche Regelung (z.B. Standards, Bürokratisierung etc.) belastet sind.

Bei den Mehreinnahmen durch den Abbau von Steuervergünstigungen gehen wir davon aus, dass die Städte und Gemeinden ihren Anteilen am Aufkommen der jeweiligen Steuern entsprechend beteiligt werden.

Mehrwertsteuererhöhung

Die ab 2007 vorgesehene Anhebung des Mehrwertsteuersatzes von 16 auf 19 % soll jedoch nicht vollständig zur Haushaltskonsolidierung, sondern in Höhe der Einnahmen aus der Steuersatzanhebung um 1 Prozentpunkt zur Senkung der Lohnzusatzkosten verwendet werden. Über die Beteiligung der Kommunen an den Mehreinnahmen aus den beiden restlichen Anhebungspunkten trifft der Koalitionsvertrag keine explizite Aussage. Nach § 1 Finanzausgleichsgesetz sind die Städte und Gemeinden unmittelbar mit 2,2 % sowie mittelbar über den kommunalen Finanzausgleich entsprechend den geltenden Verbundquoten im Steuerverbund mit den einzelnen Ländern an diesen Mehreinnahmen zu beteiligen. Da die Mehreinnahmen aus der Anhebung des Mehrwertsteuersatzes um 1 Prozentpunkt für andere Zwecke reserviert werden sollen, die Kommunen durch diese Mehrwertsteuererhöhung bei

ihren Güter- und Dienstleistungskäufen, die in den Kommunalhaushalten ein hohes Gewicht haben, auf der Ausgabenseite ihrer Haushalte aber von der Zusatzbelastung um 3 Mehrwertsteuerpunkte belastet werden, stellt die Mehrwertsteuererhöhung für die Kommunalhaushalte per Saldo keinen spürbaren Beitrag zur weiteren Haushaltskonsolidierung dar, selbst wenn man die Entlastungen durch die Absenkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigt, die zur Hälfte mit Mehreinnahmen aus dieser Mehrwertsteuererhöhung finanziert werden soll. Hinzu kommen negative steuerliche Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung auf die Kommunalfinanzen, weil diese Erhöhung für die Unternehmen nicht voll überwälzbar sein dürfte. Das führt zu reduzierten Gewinnen und Mindereinnahmen bei den gewinnabhängigen Steuern, von denen die Städte insbesondere in Form von Gewerbesteuerverlusten relativ stark betroffen sind. So kommt das BMF bei seinen Schätzungen der steuerlichen Wirkungen der geplanten Satzanhebungen bei Mehrwert- und Versicherungssteuer unter der Annahme einer nicht vollständigen Überwälzbarkeit für die Städte und Gemeinden per Saldo zu Steuermindereinnahmen.

Der DST geht davon aus, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auch für Waren und Dienstleistungen im Kunst-, Kultur- und Medienbereich erhalten bleiben soll. Eine Überwälzung auf die Eintrittsgelder bzw. Gebühren dürfte nämlich in den meisten Fällen nicht gewollt sein und müsste bei öffentlich getragenen Einrichtungen zu erhöhten Zuschüssen führen. Der Bund sollte seiner gestiegenen Verantwortung in der Kulturpolitik auch zukünftig Rechnung tragen und die ermäßigten Mehrwertsteuersätze weiterhin beibehalten.

Zu 2. Zukunftsorientierte Reformen im Steuerrecht (S.68 ff)

Gewerbesteuer

Erklärtes Ziel der Koalition ist mit Priorität eine Reform des Unternehmenssteuerrechts, die zum 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang damit soll auch über „die Fortentwicklung der Gewerbesteuer“ entschieden werden. Dafür nennt der Koalitionsvertrag ausdrücklich als Ziel „eine wirtschaftskraftbezogene kommunale Unternehmensbesteuerung mit Hebesatzrecht, die administrativ handhabbar ist, den Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen sichert, die interkommunale Gerechtigkeit wahrt und keine Verschiebung zu Lasten der Arbeitnehmer vorsieht“. Als Voraussetzung für einen eventuellen Ersatz der Gewerbesteuer betont der Koalitionsvertrag zudem die Notwendigkeit des Vorliegens hinreichend genauer Kenntnisse über die Verteilungswirkungen von Gewerbesteueralternativen.

Mit diesen Formulierungen wird zwar die Frage der Zukunft der Gewerbesteuer in die Diskussion über die ab 2008 geplante Reform der Unternehmensbesteuerung einbezogen, aber weder eine Festlegung auf die Abschaffung der Gewerbesteuer noch auf ein bestimmtes Ersatzmodell vorgenommen. Vielmehr hält die Formulierung „Fortentwicklung der Gewerbesteuer“ auch den Weg für eine hinsichtlich des Kreises der Steuerpflichtigen und der Bemessungsgrundlagen erweiterte Gewerbesteuer offen. Zudem greift der genannte Zielkatalog zentrale Forderungen und Positionen der Städte auf. Die unter Bezug auf Art. 28 Abs. 2 GG gewählte Formulierung des Ziels einer wirtschaftskraftbezogenen kommunalen Unternehmensbesteuerung mit Hebesatzrecht stellt klar, dass eine Bürgersteuer als am Einkommen der Wohnbevölkerung ansetzende Steuer die Gewerbesteuer nicht ersetzen kann. Mit der als Voraussetzung für einen Ersatz an der Gewerbesteuer betonten Notwendigkeit hinreichend genauer Kenntnisse über die Verteilungsfolgen von Gewerbesteueralternativen greift der Koalitionsvertrag außerdem die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach gründlichen

Quantifizierungen der finanziellen Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden auf, die unverzichtbar auch nach Gemeindetypen differenziert werden müssen.

Der vorliegende Koalitionsvertrag verzichtet zwar auf die ausdrückliche Zusage, dass eine Entscheidung über die Zukunft der Gewerbesteuer im Zusammenhang mit der Reform der Unternehmensbesteuerung nur im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffen werden kann. Mit den ausdrücklich genannten Zielen und Bedingungen für eine „Fortentwicklung der Gewerbesteuer“ hat die Koalition sich jedoch für die Diskussion über die Zukunft der Gewerbesteuer Grenzen gesetzt, die als hinreichender Schutz vor Entscheidungen für eine Abschaffung der Gewerbesteuer und ihren Ersatz durch Lösungen, die mit den Anforderungen der Städte an eine Reform des Gemeindesteuersystems nicht vereinbar sind, gewertet werden können. Allerdings ist es dringend erforderlich sicherzustellen, dass der DST von vornherein in die Beratungen über die Reform der Unternehmensbesteuerung einbezogen wird und dass Quantifizierungen von finanziellen Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden wie im Rahmen der Beratungen der Gemeindefinanzreformkommission unverzichtbar auch wieder nach Gemeindetypen differenziert durchgeführt werden.

Grundsteuer

Die Grundsteuer soll auf der Basis der Vorarbeiten von Bayern und Rheinland-Pfalz neu geregelt werden. Auch hier muss sichergestellt werden, dass der DST unverzüglich in die Beratungen über die Reform dieser drittichtigsten Gemeindesteuer unmittelbar einbezogen und dass den Städtetagsforderungen für diese Reform Rechnung getragen wird. Das gilt insbesondere angesichts der massiven Entlastungen von Geschäftsgrundstücken und der damit verbundenen Verluste der großen und größeren Städte, die bei Umsetzung der Vorschläge von Bayern und Rheinland-Pfalz ohne Messzahldifferenzierung drohen.

III. Aufbau Ost voran bringen (S.75)

Zu 6. Demographischer Wandel/Gesundheit/Ländlicher Raum (S.79ff)

Aus Sicht des DST müssen sich die Städte nicht nur in den neuen Ländern den Herausforderungen des demographischen Wandels stellen. Unbestritten notwendig sind die staatlichen und gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie etwa die Regelung der Alterssicherung und die Finanzierung von Gesundheit und Pflege, die Regelung der Zuwanderungsfrage, die Forcierung der Bildung von Humankapital und internationaler Wettbewerbsfähigkeit der Bildungseinrichtungen und die Sicherstellung der staatlichen Rahmenbindungen für die Kinder- und Jugendhilfe und die Familien.

Die Städte hingegen spielen bei den mit dem demographischen Wandel verbundenen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen eine besondere Rolle, da die Auswirkungen nur auf der kommunalen Ebene konkret benannt werden können. Die Städte sind nicht nur Betroffene, sondern auch wichtige Akteure. Daher ist es notwendig, ihr Handlungspotenzial für die Bewältigung der Auswirkungen des demographischen Wandels stärker zu berücksichtigen und zu nutzen.

IV. Soziale Sicherung verlässlich und gerecht gestalten (S.82)

Zu 3. Sozialer Schutz für Künstler (S.83 ff)

Der DST begrüßt, dass die Koalitionspartner zur Stabilisierung und Finanzierung der Künstlersozialversicherung eine sachgerechte Beschreibung des Kreises der Begünstigten vornehmen und die sich aus der Konstruktion ergebenden Verpflichtungen der Beteiligten sicherstellen wollen. Dabei sollte bei der Künstlersozialkasse auf Grundlage des Solidarprinzips eine paritätische Finanzierung – zwischen Bund und Verwertern – wieder angestrebt werden.

Zu 5. Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (S.84)

Durch Fallzahlensteigerungen und Leistungsausweitungen steigen die Ausgaben bei der Eingliederungshilfe und sind so für die kommunalen Haushalte nicht mehr verkraftbar. Die Ausgaben der Eingliederungshilfe haben sich seit 1991 fast verdreifacht und weisen eine weiter steigende Tendenz auf. Dieser Entwicklung muss entgegengesteuert werden. Die in der Koalitionsvereinbarung angekündigten Aktivitäten sind nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Der DST erneuert seine Forderung nach einem eigenständigen, bundesfinanzierten Leistungsgesetz für Behinderte.

Zu 8. Pflegeversicherung (S.91)

Aufgrund der demographischen Entwicklung müssen die Städte damit rechnen, dass die Zahl der Pflegebedürftigen zunimmt und dadurch zusätzliche Kosten entstehen, die in geeigneter Form aufgefangen werden müssen. Der Deutsche Städtetag hält eine zügige Einleitung der Reform der Pflegeversicherung unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände für dringend erforderlich. Eine Reform der Pflegeversicherung darf nicht zu Lasten der Sozialhilfe gehen.

V. Handlungsfähigkeit des Staates verbessern (S.93)

Zu 1. Föderalismusreform (S.93 ff)

Der DST begrüßt grundsätzlich die Wiederaufnahme der Arbeit an der Föderalismusreform und erwartet, dass die Kommunen daran beteiligt werden. Er stellt jedoch auch fest, dass die in der Koalitionsvereinbarung angekündigten Maßnahmen die kommunalen Erwartungen an eine umfassende Föderalismusreform noch nicht erfüllen.

Präzisierung statt Abschaffung des Bundesdurchgriffs

Die Koalitionsfraktionen wollen eine direkte Aufgabenübertragung des Bundes an die Kommunen unterbinden. Der DST hatte sich dafür ausgesprochen, den Bundesdurchgriff – der in bestimmten Aufgabenbereichen ein wichtiges Instrument darstellen kann – als Ausnahme zu erhalten, jedoch seine Voraussetzungen in Art. 84 GG zu präzisieren und mit einer strikten Konnexitätsregelung zu versehen. Bei der nun avisierten Lösung geht der DST davon aus, dass die Neufassung des Art. 84 Abs. 1 GG bisher bestehende Zuständigkeiten und Kompetenzen der Städte, Gemeinden und Kreise nicht verändert, die auf Grund der besonderen Sachnähe zur örtlichen Gemeinschaft Aufgaben als kommunale Selbstverwaltungsaufgaben (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) begründen, z. B. die Bauleitplanung.

Planungshoheit der Städte und Gemeinden sichern

Die kommunale Planungshoheit ergibt sich unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 GG. Das Bundesgesetz ist somit für die Aufgabenwahrnehmung nicht konstitutiv, sondern hat lediglich ausführenden, regelnden Charakter. Für den Bereich des Städtebaurechts sind auch die geplanten Neufassungen der Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 i.V. m. Art. 72 Abs. 2 GG zu sehen. Die bundesgesetzliche Regelung im Baugesetzbuch stellt sicher, dass die kommunale Planungshoheit beachtet wird und Erschwernisse im Vollzug mit nachteiligen Auswirkungen auf Investitionen vermieden werden. Gerade für den Bereich des Bodenrechts ist die (einheitliche) Bundeszuständigkeit von besonderer Bedeutung. Würde beispielsweise ein Land die Flächennutzungsplanung den Landkreisen zuweisen und den Städten und Gemeinden lediglich die Zuständigkeit für Bebauungspläne überlassen, so wäre beispielsweise das in der Praxis so wichtige Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB nicht mehr praktikabel und mit Nachteilen für dringende Investitionen verbunden. Auch die Möglichkeit der Steuerung von Vorhaben im Außenbereich wäre den Gemeinden genommen.

Mischfinanzierung für die Wohnraumförderung beibehalten

Die im Rahmen der Föderalismusreform geplante Abschaffung der Mischfinanzierung in der Wohnungsbauförderung ist kritisch zu bewerten. Gerade die Städte sind wegen des grundsätzlich höheren Mietniveaus und des höheren Anteils einkommensschwacher Haushalte auf eine Fortführung der sozialen Wohnraumförderung zur Sicherstellung der Wohnraumversorgung ihrer Einwohner angewiesen. Eine alternative Finanzierungsregelung, etwa über eine allgemeine Finanzausgleichsregelung des Bundes an die Länder auf der Grundlage des Einwohnerschlüssels, würde zu einer nicht vertretbaren Benachteiligung der Städte führen. Dementsprechend hält der DST die Beibehaltung der bisherigen Mischfinanzierungsregelung für die Wohnraumförderung auf der Grundlage des Art. 104 a Abs. 4 GG für unverzichtbar.

Kommunales Anhörungsrecht verfassungsrechtlich verankern

Der DST bekräftigt die Forderung der Städte nach einem verfassungsrechtlich abgesicherten Anhörungsrecht der Kommunen für Gesetzesvorhaben, die kommunale Belange berühren. Die Abschaffung des Bundesdurchgriffs erübrigt diese Forderung nicht. Auch ohne unmittelbare Aufgabenübertragung führen die Kommunen in Zukunft Bundesrecht aus. Im Interesse der Bürger, der Kommunen und des Bundes ist eine frühzeitige und verlässliche Berücksichtigung des kommunalen Sachverständigen unverzichtbar, um eine praxisnahe, unbürokratische und bürgerfreundliche Gesetzgebung zu verwirklichen. Der DST bietet an, seine Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug in die Gesetzgebung des Bundesgesetzgebers einfließen zu lassen. Es ist jedoch für eine qualitativ hochwertige Gesetzgebung nicht ausreichend, diese Beteiligung auf ad-hoc-Basis vorzunehmen. Der DST erwartet daher eine systematische und verfassungsrechtlich verankerte Gesetzesfolgenabschätzung unter Beteiligung der Kommunen für kommunalrelevante Gesetze, die Kosten verursachen.

Öffentliches Dienstrecht

Zu begrüßen ist die Absicht, das Dienstrecht leistungsorientierter auszugestalten und die Möglichkeiten eines flexiblen Personaleinsatzes zu fördern. Diese Modernisierung lässt sich aber nicht allein durch eine Verlagerung der Besoldungskompetenzen auf die Länder realisieren. Damit würde man den Wettbewerb um qualifizierte Beamtinnen und Beamte weitgehend davon abhängig machen, welche Finanzierungsspielräume das einzelne Bundesland hat. Zu

begrüßen ist es aber, wenn den Ländern innerhalb eines einheitlichen Rahmens die Möglichkeit eröffnet wird, individueller als bisher in der Besoldung agieren zu können, z. B. durch mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Eingangsämter sowie der Möglichkeit, zur Personalgewinnung Besoldungsstufen zu überspringen. Diesen Flexibilisierungsanforderungen muss ergänzend auch das Laufbahnrecht angepasst werden, um beispielsweise anforderungsorientierte Erwerbsbiographien besser berücksichtigen zu können. Der Entwurf des Strukturreformgesetzes und das Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ zeigen dazu den richtigen Rahmen auf. Um Effizienz und Effektivität der Verwaltungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger tatsächlich zu stärken, müssen Reformen im Dienstrecht aber auch zu einer Stärkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten führen. Die Koalitionsparteien sind deshalb aufgerufen, in der Föderalismusdebatte das verfassungsrechtliche Prinzip der kommunalen Personalhoheit stärker als bisher zu berücksichtigen.

Zu 2. Moderner Staat- Effiziente Verwaltung (S.93 ff)

e-government

Die Absicht, die staatliche Zusammenarbeit auf der Basis der Informationstechnologie neu zu ordnen und damit gezielt Bürokratiekosten zu reduzieren, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings muss sichergestellt werden, dass, anders als in der Vergangenheit, im Rahmen einer infrastrukturellen Grundausstattung mit Informationstechnologien der Bund einen neuen Anlauf unternimmt, für eine effektive und solide Finanzierung der bereits begonnenen oder zu erwartenden neuen Projekte im IT-Bereich zu sorgen.

Zensus 2010/2011

Der DST begrüßt die Absicht der Koalitionäre, den Zensus 2010/11 mit möglichst geringen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger und so kostengünstig wie möglich durchzuführen. Dazu bietet sich aus unserer Sicht ein registergestützter Zensus mit ergänzenden Erhebungen an.

VI. Familienfreundliche Gesellschaft (S.95)

Zu 1. Bessere Infrastruktur für Familien (S.96 ff)

Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren

Der DST erkennt die gesellschaftliche Notwendigkeit des bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbaus der Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren an. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass der Bund für eine dauerhafte und verlässliche Finanzierungsgrundlage sorgt. Die Schaffung von 230.000 neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren verursacht nach übereinstimmender Schätzung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendminister jährliche Investitions- und Betriebskosten i.H.v. 2,5 Milliarden Euro und liegt damit deutlich über den Annahmen der Bundesregierung (1,5 Milliarden Euro). Die Finanzierung über die Einsparungen bei der Sozialhilfe durch Hartz IV haben die kommunalen Spitzenverbände abgelehnt.

Vor einer Einführung neuer familienpolitischer Leistungen sollten zunächst seitens des Bundes die finanziellen Voraussetzungen für den Ausbau der Kinderbetreuung geschaffen werden.

Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz

Die konditionierte Ankündigung der Ausweitung des Rechtsanspruchs auf die Kinder ab 2 Jahren für den Fall, dass mehr als 10 % der Kommunen nach einer im Jahr 2008 vorzunehmenden Schätzung im Jahr 2010 kein bedarfsgerechtes Angebot für Unter-3jährige vorhalten, ist abzulehnen.

Gebührenbefreiung im letzten Kindergartenjahr

Vorgaben des Bundes hierzu sind abzulehnen. In den Bundesländern, in denen Gebührenbefreiung bereits realisiert wurde, haben die Länder Regelungen für den Einnahmeausfall der Kommunen getroffen. Mit den Elternbeiträgen werden durchschnittlich 20 % der Kosten abgedeckt. Die Elternbeiträge sind in der Regel sozial gestaffelt, so dass einkommensschwache Schichten wenig belastet werden.

Da über 90 % eines Jahrgangs den Kindergarten im letzten Jahr ohnehin bereits besuchen, ist durch die Gebührenbefreiung nicht mit einer großen Akzeptanzsteigerung zu rechnen. Die Eltern, die ihre Kinder dennoch nicht in den Kindergarten schicken, haben meist andere, z.B. kulturelle Gründe (z.B. in Migrantenfamilien). Um diese zu erreichen, müssten die Angebote auf diese Gruppen zugeschnitten werden, z.B. durch verstärkte Elternarbeit, interkulturelle Angebote und die Verbindung mit Sprachförderangeboten für die Mütter.

Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da an der Beitragspflicht der Eltern für Angebote der Kindertagespflege und der institutionellen Kindertagesbetreuung festzuhalten ist. Durch die soziale Staffelung der Beiträge werden Eltern mit mittleren und hohen Einkommen teilweise so stark in Anspruch genommen, dass den Eltern kaum ein finanzieller Vorteil durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile verbleibt. Eine Absetzbarkeit der Kosten ist daher wünschenswert, um die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erhöhen und um die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu verbessern.

Zu 5. Gleichstellungs- und Frauenpolitik (S.102 ff)

Es wird begrüßt, dass der Frauen- und Gleichstellungspolitik im Koalitionsvertrag eine eigenständige Rubrik gewidmet wurde. Zu unterstützen ist, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzen will, dass Männer und Frauen gleichermaßen Familien- und Erwerbsarbeit wahrnehmen können. Der politische Wille, die Genderkompetenz zu stärken, sollte aber auch dadurch unter Beweis gestellt werden, dass die Frauen- und Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe in allen zentralen Politikfeldern verankert wird.

VII. Lebenswertes Deutschland (S.111)

Zu 2. Kultur (S.113 ff)

Der DST begrüßt es, dass das UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgütern ebenso umgesetzt werden soll, wie die kürzlich verabschiedete UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt. Von besonderer Bedeutung für die Kulturangebote in Deutschland ist,

dass sie nicht ausschließlich als Wirtschaftsgüter betrachtet werden. Die angestrebte grundlegende Einigung auf EU-Ebene über die Vereinbarkeit von staatlicher Kulturförderung im Hinblick u.a. auf europäisches Beihilferecht und die Dienstleistungsrichtlinie wird ausdrücklich begrüßt. Der damit erworbene Handlungsspielraum staatlicher Kulturförderung ist zwingend auch bei der WTO einzufordern und vertraglich festzulegen.

Es wird weiterhin begrüßt, dass die Koalitionspartner die Bundeskulturpolitik hinsichtlich ihrer Bedeutung, die sie in den letzten Jahren erhalten hat, weiter entwickeln will. Die Vorschläge für gesetzliche Rahmenbedingungen für Kultur sowie die Präsentation der Bundesrepublik auf europäischer und internationaler Ebene sollten umgesetzt und verstärkt fortgesetzt werden. Dem steht aber entgegen, dass es keine Aussage hinsichtlich der Fortführung eines Ausschusses für Kultur und Medien im Deutschen Bundestag gibt. Auch die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ sollte unverzüglich wieder eingesetzt werden, um die aufgrund der vorgezogenen Neuwahl des Deutschen Bundestages nicht zum Abschluss gebrachte Arbeit umgehend zu Ende führen zu können.

VIII. Sicherheit für Bürger

Zu 1. Innenpolitik: Deutschland- ein sicheres und freies Land (S.116 ff)

Integration

Der DST begrüßt, dass die Integration von Menschen, die auf Dauer nach Deutschland kommen, einen Schwerpunkt der Politik der neuen Bundesregierung bildet. Dabei darf die Integration von bereits in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern nicht aus den Augen verloren werden. Die Begrenzung der Integrationsmaßnahmen auf Neuzuwanderer, wie sie das Zuwanderungsgesetz vornimmt, darf nicht fortgeführt und muss korrigiert werden. Bereits hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die noch nicht integriert sind, muss ein Teilnahmeanspruch für die Integrationskurse eingeräumt werden. Die hohe Nachfrage in diesem Bereich zeigt nachdrücklich, dass es nicht ausreichend ist, diese Gruppe nur im Rahmen der verfügbaren Kursplätze zuzulassen.

Kommunales Wahlrecht für Nicht- EU Ausländer

Der angekündigte Prüfauftrag zum kommunalen Wahlrecht für Ausländer, die keine EU-Ausländer sind, ist zu kritisieren. Der Deutsche Städtetag hat wiederholt ein differenziertes Wahlrecht für Kommunal-, Landes- und Bundesebene abgelehnt.

Zügige Umsetzung der neuen Strategie für den Zivil-/Katastrophenschutz

Die nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA von Bund und Ländern unter maßgeblicher Beteiligung des DST entwickelten Ziele einer neuen Strategie für den Zivil- und Katastrophenschutz sind zum größten Teil immer noch nicht umgesetzt worden. Die erfolgten Terroranschläge in europäischen Großstädten verdeutlichen mehr denn je, dass Bund und Länder sich umgehend auf einen straffen Zeitplan zur Realisierung aller definierten Ziele verständigen müssen.

Der von den Ländern zu verantwortende friedensmäßige Katastrophenschutz und der in der Kompetenz des Bundes stehende ergänzende Katastrophenschutz benötigen unverzichtbar ein einheitliches Führungssystem, eine einheitliche Struktur der Verwaltungsstäbe. Leistungsfä-

hige Führungseinrichtungen sowie Führungsunterstützungsstäbe für außergewöhnliche Einsatzlagen sind zu schaffen. Die Katastrophenschutzbehörden aller Länder brauchen auf allen Ebenen ein einheitliches, geschütztes Informations- und Kommunikationssystem. Alle im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten müssen zu Verbänden zusammenfügbar sein, um sie örtlich, regional und überregional einsetzen zu können.

Für Fälle, in denen Katastrophenlagen mehrere Länder betreffen oder in denen ein Land mit der Bewältigung einer Katastrophenlage überfordert ist, sowie insbesondere für die Aufgaben des ergänzenden Katastrophenschutzes und der Warnung der Bevölkerung nach dem Zivilschutzgesetz muss eine Zentrale Koordinierungsstelle geschaffen werden, die mit den notwendigen Weisungsbefugnissen zur Anforderung, Einsatz und Führung von Ressourcen des Katastrophenschutzes der Länder und des Bundes ausgestattet sein muss. Diese Koordinierungsstelle sollte beim gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern angesiedelt sein.

Der Bund muss baldmöglichst ein Konzept des ergänzenden Katastrophenschutzes zur Ausstattung des von den kreisfreien Städten und Kreisen getragenen friedensmäßigen Katastrophenschutzes entsprechend der ihm zukommenden Versorgungsstufe erstellen und durch Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel zeitnah realisieren. Der Bund bevorzugt seit einer Reihe von Jahren das von ihm eingerichtete und unterhaltene Technische Hilfswerk mit Ausrüstung und Finanzierung überproportional gegenüber den kommunal getragenen Einheiten des Katastrophenschutzes, obwohl ihnen die Hauptlast der Katastrophenabwehr nach dem Zivilschutzgesetz und der Katastrophenschutzgesetzgebung der Länder zugeordnet ist. Diese Bevorzugung muss in Relation zur Bedeutung der kommunalen Einheiten des Katastrophenschutzes zurückgeführt werden.

Respektierung der jeweiligen Zuständigkeiten der polizeilichen und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Beide Aufgabenbereiche müssen im Katastrophenfall eng zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit von polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr darf jedoch frühestens auf der politisch-gesamtverantwortlichen Ebene erfolgen. Eine Zusammenfassung mit oder gar Unterstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unter Führungskräfte der Polizei ist fachlich und rechtlich unvertretbar. Eine Gleichschaltung beider Bereiche kann in Krisensituationen zur Destabilisierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen.

IX. Deutschland als verantwortungsbewusster Partner in Europa und der Welt (S.125)

Zu 1. Europa (S.126 ff)

Erhalt des Anteils der Strukturfondsmittel

Es ist zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzen will, den bisherigen prozentualen Anteil der Strukturfondsmittel am Gesamtbudget der EU zu erhalten. Dies darf allerdings nicht zu einer einseitigen Förderung der bisherigen Ziel 1-Gebiete führen. Insbesondere sind Lösungen erforderlich, die übergangsweise die Gebiete unterstützen, die wegen des statistischen Effekts aus der Förderung herausfallen.